



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

4. Das Gerichtswesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

Sturm liefen, keineswegs die wahre Meinung der einzelnen mitunterzeichneten Städte wiedergeben. Die märkischen Städte waren vielmehr seitens der anderen Stände durch Drohungen zur Unterschrift gezwungen worden, wie zuerst der Bürgermeister Fabrizious zu Hamm, dann auch der Unnasche Bürgermeister H. A. Hufemann gegenüber Stellerrat Durham erklärte¹².

4. Das Gerichtswesen.

§ 24. Allgemeines.

In dem Vertrage von 1243 hatte Graf Adolf I. von der Mark das *iudicium villae Unna*, unde ortum habuit illud, quod appellatur wichelde, et omnem iurisdictionem infra villam erhalten, woraus hervorzugehen scheint, daß bereits eine Art erweiterter Sondergerichtsbarkeit, die über die eigentliche sachliche (und vielleicht auch Gebiets-) Grenze eines örtlichen (dörflichen) Gerichts hinausging, bestand (oder bestanden hatte, wenn man auf das Perfekt in *habuit* Gewicht legen will). Welcher Art diese Gerichtsbarkeit war, ob sie 1243 und später noch bestand und durch welche Organe sie ausgeübt wurde, ist nicht ersichtlich und auch sonst nicht überliefert. Man wird vielleicht sogar schon an einen Wigboldscharakter des damaligen Dorfes Unna und somit an die Anfänge des späteren Stadtgerichts denken dürfen¹. Gleichzeitig mit der ersten Stadtrechtsverleihung, die nach dem in § 1 Gesagten wahrscheinlich zwischen 1288 und 1290 erfolgte, ist dann jedenfalls in Unna, ähnlich wie in anderen Städten, die Einrichtung eines besonderen Gerichts für die Bürger der neuen Stadt erfolgt, das an die Stelle des Gogerichts getreten ist², vor das die Bürger nach Angabe des Stadtrechts von 1346 nicht mehr geladen werden sollten. Auch der Freigraf durfte nun innerhalb der Friedepfähle nicht mehr richten³. Andererseits räumte das

¹² Schreiben Hufemanns vom 17. I. 1720: er habe bereits von Kleve aus berichtet, daß den Märkischen Hauptstädten „so stark von denen übrigen Collegiis der Ritterschaft und Städten zugesetzt worden, daß anfänglich positivement sich declariren sollten, ohne ein project eines supplicati wider die Accise erst vorhero sehen zu lassen, ob man Märkischer Städte seiten mit gravaminiren wolle oder nicht. Und wie endlich man stark entgegen gesetzt, daß man ja erst den Inhalt sehen müste, was und wie wider die Königlische Accise gravaminiret werden solte, hat man an anderer Seyten gedräuet, sich von denen Märkischen Städten zu separiren, wenn sie nicht mit einig seyn wolten“, worauf diese durch ihren Syndikus praevia revisione unterschrieben hätten. „Mir haben sie dieserhalb allerley Verdruß angehan, haben mit mir nicht conferiren wollen, ja gar endlich wider mich gravaminiret, daß ich als Accise-Fiscal denen Landtages-Versammlungen nicht weiter beywohnen mögte, wogegen ich aber solennissime protestiret habe. Das ist gewiß: die Märkischen Hauptstädte haben auf die Weyse kein votum liberum und müssen wahrhaftig par compagnie mitmachen, was die andere Collegia haben wollen.“ (Beh. Staatsarchiv: Gen.-Dir. Kleve, Tit. 150 Sect. 1 nr. 3.)

¹ Vgl. F. Philippi, „Weichbild“, in *Hansische Geschichtsblätter* XXIII, Jahrgang 1895, S. 1.

² Vgl. hierüber § 25.

³ Über den Freigrafen vgl. § 26.

Stadtrecht von 1346 auch dem Rat eine gewisse Gerichtsbarkeit ein⁴. Eine allgemeine Befreiung der Bürger von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit wurde seitens des Landesherrn 1385 ausgesprochen⁵. So gab es in der Folgezeit nur zwei Gerichte, die als erste Instanz für die Bürger in Frage kamen: 1. das Gericht des landesherrlichen Richters, das dieser, streng getrennt von dem (Go-)Gericht über die Amtseingefessenen, über die Bürger abhielt; 2. das Gericht des Rats. Über ihre Entwicklung im besonderen wird weiter unten die Rede sein. Daß zwischen Richter und Rat, deren Zuständigkeiten sich zum Teil überschneiden, es nicht ohne Reibungen abging, ist nicht auffällig. In älterer Zeit hören wir wenig darüber. Erst im 17. Jahrhundert werden, nachdem 1594 ein Vergleich einzelne Streitpunkte beigelegt hatte, die Gegensätze stärker oder wenigstens für uns erkennbarer. Der Versuch, sie durch Verhandlungen zwischen der Klevischen Regierung und der Stadt durch das Reglement vom 7. II. 1687 auszugleichen, gelang nicht. Der streng formalistische Standpunkt, den die Regierung in einem Rezeß vom 14. II. 1687 einnahm: „Alldieweil in regalibus und davon dependirenden Jurisdictionen der Landesherr intentionem fundatam für sich hat, solches auch bereits im vorigen seculo von damahligen Fürstl. Herren Rhäten der Stadt ernstlich zu Gemüht geführt⁶ . . . und, sich dessen allen, was sie in scriptis privilegiis nicht hetten, so lang, bis sie das Herkommen debitè erwiesen, zu enthalten, eingebunden worden,“ dieser Standpunkt war allerdings mit den Ansprüchen der Stadt schwer zu vereinbaren. Die Mißhelligkeiten dauerten sogar durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch fort trotz der Justizreformen unter den Königen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. und trotzdem der Rat seit 1718 doch vom König ernannt wurde. Eine zusammenfassende genaue Darstellung darüber verdanken wir dem Justizvisitationsbericht von 1786. Die Vorschläge, die bei dieser Gelegenheit zur endgültigen Beseitigung der durch die andauernden Kompetenzstreitigkeiten verursachten Mißstände gemacht wurden und die im wesentlichen darauf hinausliefen, dem Rat die gesamte Realsjurisdiktion, dem Landgericht die gesamte Personaljurisdiktion zuzuweisen, kamen jedoch vor dem Zusammenbruch von 1806 nicht mehr zur Ausführung. Im Verlauf der darüber gepflogenen Verhandlungen, die infolge der Schwerfälligkeit des behördlichen Apparates, z. T. wohl auch unter dem hemmenden Einfluß der Zeitverhältnisse, sehr schleppend verliefen, wurde auch eine Vereinigung der Zuständigkeiten des Landgerichts im Stadtgebiet und des Rats in einem aus einem Teil des Landgerichts und dem Rat zu kombinierenden Stadtgericht in Erwägung gezogen.

⁴ Über die Gerichtsbarkeit des Rats vgl. § 27.

⁵ Noch 1673 beruft sich der Rat auf dieses Privileg gegenüber Eingriffen des Drostens in die Gerichtsbarkeit.

⁶ Hierüber sind sonst leider keine Nachrichten erhalten; doch gehört vielleicht der Vergleich von 1594 in diesen Zusammenhang.

§ 25. Das stadtherrliche Gericht.

Das ordentliche Gericht für einen Bezirk, der sich mit dem des späteren Amtes Unna im wesentlichen gedeckt haben wird, war bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts jedenfalls das Gogericht¹. Mit der Verleihung des Stadtrechts schied das bisherige Dorf Unna mit seiner Umgebung aus dem Bereich der Gerichtsgewalt des Gogerichts aus, was ausdrücklich in § 2 des Stadtrechts von 1346 ausgesprochen wird. An seine Stelle trat für die Stadt und das von ihren „Friedepfählen“ begrenzte Gebiet ein besonderes landesherrliches Gericht, dessen Richter seit 1290 neben dem Gografen erwähnt wird; jedoch stand dieser noch in engen Beziehungen zum Gografen, wurde vielleicht zunächst noch von diesem ernannt und scheint zeitweise sogar wieder mit diesem identisch gewesen zu sein², so daß der Unterschied zwischen Gogericht und (stadtherrlichem) Stadtgericht weniger in der Person des Richters als in Schöffen und Umstand gelegen zu haben scheint³. Wenn das Privileg von 1335 bestimmt, daß die Bürger vor der banck und, falls der Kläger dort nicht Recht nehmen will, vor der porten to Unna verklagt werden sollen, so ist hier wohl nur an zwei verschiedene Stellen zu denken, an denen der landesherrliche Stadtrichter Gericht hielt⁴. Im Stadtrecht von 1346 wird dieser auch vielfach erwähnt, sein Gericht als burricht⁵ und wibelde-richte bezeichnet, was vielleicht darauf hindeutet, daß es aus dem alten dörflichen Gerichte hervorgegangen ist⁶. Dagegen wird 1346 ausdrücklich bestimmt, daß die Bürger nicht vor dem Gogericht verklagt werden dürfen. Als Stelle gerichtlicher Verhandlungen bezeichnet die Datierung einer Eigentumsübertragung: actum et datum in Unna super cimiterium, sicut est ius (1333), wo unter cimiterium aber vielleicht eher der sogenannte vriethof als der kirchhof zu verstehen ist; auch scheint es sich hier um eine Verhandlung vor dem Gogericht zu handeln. In dem Privileg von 1352 ist jedenfalls von onsen richtestoel tot Unna by dem Markete die Rede, wo denn auch nach späteren Nach-

¹ Über die Gogerichte in Westfalen vgl. die neueren Arbeiten von Ferd. Herold, Joh. Schmiß; aus früherer Zeit: bei L. Stüve und bei Lindner, „Weme“, S. 319 f.

² Vgl. oben § 13 und Anhang nr. 2.

³ Später jedenfalls, als der Gograf zum Amtmann und damit fast ganz zum Verwaltungsbeamten geworden war, hielt der Richter sowohl das Amtsgericht über die Amtseingefessenen, das noch in einer Ladung, die der Richter am 2. XI. 1496 ergehen ließ (St. A. Münster, Red-Kamen), als Gogericht bezeichnet wird, wie auch das Bürgergericht ab, die aber stets streng voneinander unterschieden werden, bis 1750 die Zusammenlegung der kleinen Untergerichte in die Landgerichte erfolgte (Urf. nr. 139).

⁴ Mit der „Banck“ ist wohl kaum das Ratsgericht gemeint (wie in Hamm, wo das Ratsgericht Bankgericht genannt wird), da dieses im Stadtrecht von 1346 immer als das Gericht opme hus bezeichnet wird. Mit dem Gericht vor der porten könnte allerdings auch der Freigraf gemeint sein (vgl. unten § 26).

⁵ In späterer Zeit begegnet neben der Bezeichnung Bürgergericht auch einmal der Name Burggericht.

⁶ Auch an einen Zusammenhang mit dem illud quod appellatur wibelde-der Urkunde von 1243 darf wohl gedacht werden.

richten Gericht gehalten wurde. Im 15. Jahrhundert erwähnt die Urkunde vom 26. I. 1441, daß der Montag damals schon (wie noch 1714) der gewöhnliche Gerichtstag war⁷ und daß an diesem Tage die Tore geschlossen zu sein pflegten. Die Formen des Gerichtsverfahrens sind u. a. aus den Gerichtsurkunden von 1406, 1439 und 1445 ersichtlich⁸.

Die Zuständigkeit des landesherrlichen Gerichts ist aus älterer Zeit nirgends in allen Einzelheiten überliefert, insbesondere nirgends die Abgrenzung gegen das Ratsgericht genau erkennbar⁹. Erst durch die Auseinandersetzungen gelegentlich der oben § 24 erwähnten Streitigkeiten im 17. und 18. Jahrhundert ergibt sich ein einigermaßen klares Bild, das in den wesentlichen Zügen doch wohl auch für die früheren Zeiten zutreffen dürfte. Darnach stand dem landesherrlichen Gericht die gesamte Strafgerichtsbarkeit zu, insbesondere das ausschließliche Recht des Angriffs, die Aburteilung blutiger Verletzungen (der sogen. Blutrennungen, während die der trockenen oder Dußschläge dem Rat überlassen war), der Hurerei- und kirchlichen Vergehen (als Ausfluß des landesherrlichen ius episcopale) sowie der Übertretungen landesherrlicher Verordnungen. Bei Verbal- und Realinjurien (mit Ausnahme der erwähnten Blutrennungen) bestand konkurrente Gerichtsbarkeit des Richters und des Rats, so daß entscheidend war, bei welchem Gericht eine Sache zuerst anhängig wurde (*praeventio fori*). In bürgerlichen Streitsachen war der Richter ausschließlich zuständig bei allen Schuldsachen (*causae debendi*), einschließlich der vom Schuldner bestrittenen städtischen Abgaben u. dgl. Ebenso durfte nur er Pfändungen und Exekutionen vornehmen; nur bezüglich der Steuern und anderer Forderungen der Stadt und ihrer kirchlichen und sonstigen Stiftungen war dem Rat die unmittelbare Eintreibung auch mittelst Pfändung zugelassen, sofern die Zahlungspflicht als solche von dem Schuldner nicht bestritten wurde. In Testaments-, Schenkungs-, Erbschafts-, Pacht- und Kontrattsachen bestand wieder eine konkurrente Gerichtsbarkeit des Rats. Ein Rest der alten Gerichtsverfassung mit Schöffen und Umstand, die in den Urkunden nr. 34^b und 45 von 1406 und 1441 noch deutlich hervortritt, war es wohl, daß in späterer Zeit das Gericht durch den Richter, der damals im übrigen durchaus als Einzelrichter erscheint, nicht nur in den geringeren Strafsachen, sondern auch bei peinlichem Halsgericht stets im Beisein von 2 Beisitzern des Rats (meist der beiden Kamerarien) abgehalten werden mußte¹⁰; diese besaßen

⁷ Doch wird 1594 darüber geklagt, daß die Gerichtstage infolge der vielen Feiertage u. dgl. selten und unregelmäßig gehalten wurden.

⁸ Urf. nr. 34^b, 44^a und 45. Vgl. auch Urf. nr. 130.

⁹ Aus den Angaben über die Straf- und Gerichtsgelder im Stadtrecht von 1346 ist immerhin einiges erkennbar. Erwähnt sei noch: 6. IV. 1403 wird ein Garten zu Unna als freies Eigen (*vrii dorslachtich eghen*) vor dem Richter aufgegeben. Bei der am 9. IX. 1411 beurkundeten Auflassung des Duvelhovedeshofs zu Westardey vor *eyn vrii dorslachtich eegen* vor dem Freigrafen Stenden van Runden und dem Richter zu Unna Hake wirkt letzterer jedenfalls als Richter des Gogerichts mit.

¹⁰ Über die Art des Verfahrens in Strafsachen überhaupt und die Abhaltung des Brüchtengedings durch die Drossen in der Grafschaft Mark vgl. Adam Schreiber,

aber keinerlei Mitwirkungsrecht, sondern hatten nur darauf zu achten, „daß den Bürgern nicht zu viel geschehe“, wie der Bericht von 1714 feststellt. Auch bei außergerichtlichen Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung von Gefangenen durch den Richter war die Anwesenheit der beiden Kamerarien erforderlich. Als das kollegiale Landgericht an Stelle des Richters trat (1750), kam diese Einrichtung als solche in Fortfall, doch wird 1786 erwähnt, daß der Justizbürgermeister Wasse gleichzeitig Assistent beim Landgericht sei.

§ 26. Das Freigericht.

Die Freigravenschaft Unna wird seit dem Ende des 13. Jahrhunderts häufig erwähnt¹. An einen Freistuhl in Unna selbst erinnert vielleicht noch der Briethof², der jedenfalls auf eine alte Gerichtsstätte hinweist. Aber schon das Stadtrecht von 1346 erklärt, daß der Freigraf innerhalb der Friedepfähle nicht richten solle. Doch finden sich in der Umgebung von Unna eine Reihe von Freistühlen erwähnt: zu Höing (Schulze Höing, nordöstl. von Unna, 1291—1435), ante oppidum Unna in publica via (1332) und buten der wuneporten to Unna (1342); ebenso in den benachbarten Orten³.

Die Rechte der Freigrafen werden in dem Privileg von 1335 noch ausdrücklich vorbehalten. Dagegen versprach 1358 Graf Engelbert III., die Bürger und ihr Gut vor keinen Freistuhl zu laden. 1503 erfolgte dann durch Kaiser Maximilian I. die Befreiung der Grafschaft Mark und ausdrücklich auch der Stadt Unna von der Freigerichtsbarkeit. Doch zeigt die Urkunde von 1511, daß der Landesherr sich damals des Freigrafen noch bei der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bediente. Später wird seiner nie mehr gedacht.

§ 27. Das Ratsgericht.

Es ist selbstverständlich, daß der Rat von Anfang an gewisse gerichtliche Befugnisse besessen haben muß. Die ersten Urkunden zeigen ihn offenbar schon in deren Ausübung, wenn auch nur neben und hinter dem Richter und ohne daß seine Stellung dabei deutlich erkennbar ist¹. In

„Die Strafrechtspflege in Kleve-Mark unter der Regierung König Friedrich Wilhelms I. von Preußen“, Münst. Philos. Diss. 1912.

¹ Vgl. Lindner „Beme“, der auch die Namen der Freigrafen angibt.

² S. o. S. 9*; to Tunne under den linden (1367) bezeichnet vielleicht diese Stelle.

³ Lindner a. a. O. nennt u. a. Namen, Fröndenberg, Hemmerde, Herringen, Wickede. Einen Freistuhl zu Niedermassen erwähnt eine Urkunde vom 12. V. 1340 (St. A. Münster, Depof. Unna).

¹ Vgl. Urf. nr. 1^d; ferner: am 16. II. 1294 (1295) werden coram Hermanno de Gelinchusen gogravio et Alberto de Limborg iudice in Unna tunc temporibus existentibus in figura iudicii et coram consulibus ibidem Güter in Hemerde verkauft (Westf. U. B. VII nr. 2318); am 22. II. 1297 (1298) beurkunden Theodericus gogravius et universitas consulum oppidi in Unna den Verkauf einer Rente aus einem Hof zu Ulfersfen (Westf. U. B. VII nr. 2452).

dem Stadtrecht von 1346 finden sich dann schon etwas bestimmtere Angaben. Das Gericht über Maß und Gewicht, worüber Richter und Rat gemeinsam die Aufsicht führten, scheint damals noch dem ersteren zugestanden zu haben, auf den man doch wohl das wicbeldesrichte beziehen muß. Dagegen sollte die Stadt auf dem Rathaus (opme hus) richten über Brot und Fleisch, ebenso über Beleidigungen gegen den Rat sowie über Verstöße gegen die von Rat und Bürgerschaft beschlossenen Willküren (burkoyre), deren Bereich vor allem in § 29 des Stadtrechts umschrieben ist. In diesen Sachen besaß der Rat auch das Recht der, erforderlichenfalls zwangsweisen, Eintreibung der Strafen durch die Stadtfnechte². Wieweit der Anteil, der der Stadt an den Strafen für wörtliche und tätliche Beleidigungen zugesprochen wird (§§ 16 ff.), auf eine gerichtliche Zuständigkeit des Rats schließen läßt, sei dahingestellt. In der Willkür von 1419, die das Finanzwesen der Stadt regelt, werden (Abschnitt II 7) die Einnahmen erwähnt, die der Rat van den segelen und van den ordelen und wysingen zustehen, und an späterer Stelle (Abschnitt V) Strafgeelder und Gebühren, die ebenfalls offenbar auf seiner gerichtlichen Zuständigkeit beruhen. Eine vorübergehende Erweiterung seiner Zuständigkeit gewann die Stadt durch das Privileg von 1506 über das Recht des Angriffs, das der Herzog aber 1517, anscheinend auf Betreiben des Amtmanns, mit der ausbedungenen Pfandsomme wieder einlöste. 1575 wurde der Stadt wenigstens das Recht zur Festnahme von Garten- und Felddieben eingeräumt, die aber dem Richter zur Bestrafung durch Einsetzung der Missetäter in den sogenannten Thorenkasten³ überliefert werden mußten; die Freilassung durfte nur durch den Richter unter Zustimmung des Amtmanns erfolgen. Diese letztere Vorschrift blieb auch bestehen, als der Rat — ob mit landesherrlicher Genehmigung oder durch Usurpation ist nicht ersichtlich — die Bestrafung selbst in die Hand bekommen hatte, bis ihm 1650 auch das Recht der Freilassung überlassen wurde. Dagegen stand dem Rat das Recht der Umwandlung dieser beschimpfenden Strafe in Geldstrafe nicht zu, obwohl er sich vielfach darum bemühte⁴.

Ein allgemeineres Bild über die Zuständigkeit des Ratsgerichts gewähren der Vertrag mit dem Richter von 1594, die Prozeßschrift von 1604 und die Ratsprotokolle des 17. Jahrhunderts; die beiden zuletzt genannten Quellen geben allerdings nur den Standpunkt des Rates wieder. In strafrechtlicher Beziehung beanspruchte der Rat nicht nur die Bestrafung ungehorsamer Bürger und die Ahndung von Beleidigungen des Rats und seiner Mitglieder, sondern auch aller anderen Vergehen

² Das Beitreibungs- und Pfändungsrecht des Rats wird 1356 und 1403 auch ausdrücklich auf Nichtbürger ausgedehnt, soweit diese Bürgergut (wicbelde gut) besitzen.

³ Es handelt sich dabei anscheinend um ein Drehhäuschen (narrenheuslein, trülle; vgl. His, „Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina“, 1928, S. 94, das mit dem oben S. 56* erwähnten Trißel identisch sein dürfte.

⁴ Vgl. Urf. nr. 141 S. 244 und 245 unter Ziffer 4.

der Bürger wie der Nichtbürger mit Ausnahme von Blutrennungen, Todschlag, Ehebruch und „ander hoch publica delicta“, wobei er nicht nur zur Festsetzung von Geldbußen, sondern auch zur Verhängung von Pranger- und Gefängnisstrafen befugt sei und die fälligen Geldbußen selbständig ohne Zuziehung des Richters durch die Stadtdiener eintreiben lassen dürfe; auch dürfe er wie gegen geständige so auch gegen nichtgeständige brüchtfällige Bürger vorgehen (*sententia in invitos et nolentes*)⁵. Eine Einschränkung scheint es zu bedeuten, wenn am 6. IV. 1622 festgestellt wird, daß der Rat Brüchten bis zum Betrage von 10 Th. festsetzen dürfe⁶. Ausdrücklich nimmt der Rat auch die *poena fornicationis* in Anspruch⁷ sowie das Recht zu Haussuchung und Verhaftung, die der Richter nicht selbständig, sondern nur durch Vermittelung des Rats vornehmen dürfe⁸. Daß dem Rat die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht zustand, wird 1630 anlässlich der Streitigkeiten der Ämter und Gilden einmal ausdrücklich festgestellt. Ferner behauptete man 1604, „daß alle Erb- und Sterbfälle⁹, quoad primam immissionem, alle Iniuri-, Schmach- und sonst viel unzählige bürgerliche Sachen ordinarie für einen erbarn Rhat erortert und auf Urtheil und Execution erledigt werden“, sowie ganz allgemein, „daß alle bürgerliche erwachsene Streit- und Rechtfertigungen, alß viel dieselbe *summariam cognitionem* haben“, vor den Rat gehörten. Demgemäß finden sich entsprechende Beschlüsse und Urteile vielfach¹⁰. Alt und unbestritten war die Stellung des Rats als Konsultations- und Revisionsinstanz von allen Urteilen des landesherrlichen Gerichts sowohl über die Bürger wie über die Amtseingefessenen¹¹.

Etwas anders sieht sich die Sache naturgemäß an, wenn man sie unter Berücksichtigung des Standpunktes der anderen Seite, d. h. also der Vertreter der landesherrlichen Ansprüche betrachtet, die vornehmlich in den schon oben § 24 und 25 erwähnten Urkunden von 1687, 1714 und 1786 zu Worte kommen. In Strafsachen durfte darnach der Rat die

⁵ Urf. nr. 92^a § 14 ff.

⁶ Anhang nr. 6 (A II 11).

⁷ Ratsprotokoll vom 23. VIII. 1637.

⁸ Urf. nr. 89; außerdem zahlreiche Erwähnungen in den Ratsprotokollen zwischen 1623 und 1640.

⁹ Vgl. auch nr. 95.

¹⁰ Über Erbteilungs- und Testamentsachen vgl. Anhang nr. 6 (A II 12. 13; B V 2. 4. 9) und Ratsprotokolle vom 30. XI. 1628 und 12. IX. 1686; im Ratsprotokoll vom 4. VIII. 1701 wird eine Witwe Baerst als „näheste Erbin ab intestato zu ihrer . . . verstorbenen . . . Tochter“ anerkannt, jedoch mit der Maßgabe, daß der letzteren Witwer (Osthoff) die bei der Hochzeit geschlachtete Kuh nicht zu erstatten brauche und eine weitere „unter anderem in dotem erlangte Kuh“ als Eigentum, das von seiner verstorbenen Ehefrau herrührende „Ober- und Unterbette aber mit vier Küssen und einem Psöll, die Zeit seines Wittiberstandes und länger nicht, nur zu seiner Nohturfft haben und gebrauchen soll“. — Über sonstige Ausübung der Gerichtsbarkeit, insbesondere in Grundstücksangelegenheiten vgl. u. a. die Ratsprotokolle vom 27. VI. 1697, 15. VI., 22. VI., 7. VII. 1703, 18. II. und 22. XI. 1708.

¹¹ Vgl. Stadtrecht von 1346 Urf. nr. 8 § 28 sowie Urf. nr. 92^a § 40 und Urf. nr. 113 § 14.

Missetäter in flagranti festnehmen, mußte sie aber unverzüglich, ohne vorgängige Vernehmung oder Gefangensetzung dem Richter überliefern. Zuständig war er in dem oben angegebenen Umfange bei Feld- und Gartendiebstählen, ferner bei allen Übertretungen der von ihm erlassenen Polizeiverordnungen, insbesondere über Maß und Gewicht, in Angelegenheiten der Straßen-, Feuer-, Bau-, Wirtshaus-, Lebensmittelpolizei; ebenso durfte er wie die Accise selbst die dabei verhängten Geldbußen eintreiben, soweit die Zahlungspflicht nicht bestritten wurde. Bei Verbal- und Realinjurien innerhalb der Stadt besaß der Rat neben dem Richter konkurrente Gerichtsbarkeit; die alleinige Zuständigkeit hierin erstrebte er vergeblich. Eine zeitlich begrenzte Erweiterung der strafrechtlichen Befugnisse des Rats bestand, anscheinend von alters her, durch das sogenannte Fastenabends- oder Fastelabendsgericht, indem der Rat vom Donnerstag vor den Fasten bis Fastnachtdienstag einschließlich auch über Blutrungen und leichtere Kriminalfälle an Stelle des Richters urteilte, dem dafür eine kleine Ehrengabe in Geld und Wein alljährlich überreicht wurde; das Vorrecht wurde 1739 aber aufgehoben¹². Eine gleiche Sondergerichtsbarkeit bestand auch während der drei Jahrmärkte einschließlich je 3 Tage vorher und nachher; sie wurde zwar im Reglement von 1687 (§ 2) nicht anerkannt, muß aber doch tatsächlich stattgefunden haben, da in der Gehaltsübersicht von 1718 beiden Bürgermeistern und dem älteren Kamerarius je 4 Th. „von Brüchten auf Jahrmärkten“ zugerechnet werden¹³. In bürgerlichen Sachen besaß der Rat die alleinige Zuständigkeit in Servitutsachen, ebenso wurde ihm im Laufe des 18. Jahrhunderts die Führung des Hypothekenbuchs überlassen, das der Richter zeitweise beansprucht, aber nie regelrecht geführt hatte. Die städtischen Steuern und Einkünfte einschließlich derjenigen der kirchlichen Körperschaften und Stiftungen durfte er gerichtlich eintreiben, soweit sie liquide und nicht bestritten waren. Die vom Richter bzw. Landgericht beanspruchte Gerichtsbarkeit in Ehesachen wurde dem Rat 1776 schließlich allein überlassen. Eine konkurrente Gerichtsbarkeit, bei der die *praeventio fori* für die Zuständigkeit maßgebend war, stand dem Rat zu in Testaments-, Kodizill-, Legat-, Fideikommiß-, *mortis causa donationis*, Teilungs-, Erbschafts-, *causae locationis*- und andern Kontraktssachen, soweit es sich bei den letzteren um den Kontrakt selbst, nicht um eine daraus herkommende Forderung handelte; der Rat seinerseits allerdings behauptete, in all diesen Sachen allein zuständig zu sein.

Verloren gegangen ist dem Rat die schon erwähnte Stellung als Mittelinstanz über dem landesherrlichen Gericht durch das Kgl. Edikt vom 24. V. 1719, das unter Aufhebung aller „Haupt- und Mittelfarthen, auch Unterappellations-Gerichte und Consultations-Instanzen“ bestimmte, daß die Berufungen von den Untergerichten in Zukunft sofort an das Hofgericht nach Kleve gehen sollten¹⁴.

¹² Vgl. Urf. nr. 136.

¹³ Vgl. Anhang S. 306 Anm. 5.

¹⁴ Scotti II, 938 nr. 831.

Bis zu dieser Verordnung waren die Berufungen von den Urteilen des Rats zu Unna selbst erst an den Rat zu Hamm und von dort weiter an das Hofgericht zu Kleve gegangen. Doch bestand offenbar die Neigung, Berufungen vom Ratsgericht überhaupt nur in beschränktem Umfang zuzulassen¹⁵.

Über das Verfahren beim Ratsgericht liegen ältere Nachrichten nicht vor. Einigen Aufschluß gibt erst die Prozeßschrift von 1604¹⁶. Der Rat hielt darnach alle Woche regelmäßig Gerichtstag (§ 10); das Verfahren war ein rein mündliches, „schlecht, einseitig, simpliciter et de pleno sine forma et figura iudicii“ (§§ 24—31). In manchen (geringeren?) Sachen wurde ohne Zulassung eines Rechtsbeistandes und ohne Bewilligung von Zwischenfristen verhandelt¹⁷. Soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Rat und einem Bürger handelte, bestand eine Vorschrift, daß ein Bürger dem andern gegen den Rat ohne des letzteren besondere Erlaubnis nicht dienen oder beistehen solle (§ 98). Nach der Änderung der Ratsverfassung 1718 wurden die Gerichtsangelegenheiten nicht mehr im ganzen Rat verhandelt, sondern allein von dem Justizbürgermeister unter Beistand des Stadtschreibers als Aktuar erledigt¹⁸.

¹⁵ Vgl. Urf. nr. 84.

¹⁶ Urf. nr. 92a.

¹⁷ In dem Verfahren gegen Wehingf wegen Beleidigung des Rats wurde dem Beklagten kein Beistand gestattet: „weill in Schmesachen einigen Beistand zuzulassen der Cammer zuwider, auch nitt im Brauch hatt, als weiß ein erbar Raecht darin nitt zu willigen.“ Als dann der Beklagte auf die Klageartikel „eine geraume Zeitt Bedenkens begert und gebetten, Syndicus ahn statt eines erbaren Raehz sagt: obmoll dißen Cammer Geprauch nach in solchen und dergleichen Sachen Zeitt Bedenkens zuwidern“; man bewilligte aber schließlich doch eine dreitägige „Zeit Bedenkens“ (St. A. Münster, Weklar W 476/1539, Vorakten der ersten Instanz).

¹⁸ Vgl. Urf. nr. 141.